

Amtliche Bekanntmachung

Archivgebührensatzung der Gemeinde Unterreit

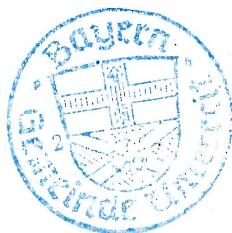
Der Gemeinderat Unterreit hat am 01.09.2026 eine Archivgebührensatzung erlassen.

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

Die Satzung liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus in Unterreit (Montag, Dienstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr) und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Gars a.Inn, Rathaus, Hauptstr. 3 (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsicht aus. Ebenso kann sie auf der Homepage unter www.gars.de eingesehen werden.

Unterreit, den 30.09.2026
Gemeinde Unterreit


Moosmeier
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis:

Anschlag an den Gemeindetafeln	Datum	Handzeichen
Veröffentlicht am	01.10.2026	
Homepage eingestellt	01.10.2026	
Abzunehmen am	19.10.2026	
Abgenommen am		

Archivgebührensatzung der Gemeinde Unterreit

vom 01.09.2026

Die Gemeinde Unterreit erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende
Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindearchivs

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Unterreit im Rahmen der Archivbenutzungssatzung vom 01.09.2026 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wer auf schriftlichen Antrag zur Benutzung des Archivs der Gemeinde Unterreit zugelassen wird,
2. wem schriftliche oder ausführliche mündliche Auskünfte im Sinne der Archivbenutzungssatzung der Gemeinde Unterreit erteilt werden,
3. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder wer die Kostenschuld schriftlich übernimmt.

§ 3

Gebührenmaßstab und Höhe

Die Gebühren werden nach dem mit der Benutzung oder Inanspruchnahme verursachten Kosten- und Verwaltungsaufwand bemessen.

1	Erteilung von schriftlichen oder ausführlichen mündlichen Auskünften, Beratung sowie Vorlage und Sichtung von Archivgut Je angefangen halbe Stunde	30,00 Euro
2	Kopien Kopien DIN A 4 je Stück Kopien DIN A 3 je Stück	0,75 Euro 1,50 Euro
3	Beglaubigungen von Auszügen, Abschriften und Kopien Je Seite und Beglaubigung	15,00 Euro

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist, mit dem der Antragstellung. Sie entsteht im Übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung.
- (2) Die Gebühren sind vor Auskunft zu entrichten.

§ 5

Gebührenbefreiung

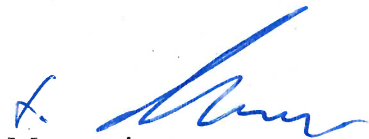
- (1) Gebührenfrei sind die Benutzung und Inanspruchnahme des Archivs in amtlichen Interesse sowie für Zwecke der wissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Forschung sowie für unterrichtliche Zwecke.
- (2) Mündliche Auskünfte in geringem Umfang sind ebenfalls gebührenfrei.
- (3) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung auch ganz abgesehen werden, wenn die Benutzung oder Inanspruchnahme des Archivs im öffentlichen oder kirchlichen Interesse liegt, dem Gemeinwohl dient oder die Benutzung oder Inanspruchnahme sich in geringem Umfang hält und kein unzumutbarer Arbeitsaufwand entsteht.

§ 6

Inkrafttreten

Die Archivgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterreit, den 02.09.2026
Gemeinde Unterreit



Moosmeier
Erster Bürgermeister